

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: Januar 2018)

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten oder unserer anderen Vertragspartner (nachfolgend gemeinsam „**Lieferant**“ genannt) für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend „**Ware**“ genannt) und ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen mit dem Lieferanten nicht gesondert erwähnt werden.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich in Schriftform, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift, zugestimmt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung durch uns, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung von Lieferungen und Leistungen in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten erfolgt.
5. Soweit im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen keinen Vorrang haben, gelten für Bestellungen der GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH diese Einkaufsbedingungen ausschließlich.

II. Bestellung / Vertragsschluss

1. Eine Bestellung durch uns gilt erst als erteilt, wenn sie von uns in Textform abgefasst ist, d.h. mindestens in Form einer E-Mail, erteilt wird. Lediglich mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nicht verbindlich.
2. Soweit unsere Bestellung, die sich nicht auf ein verbindliches Angebot des Lieferanten bezieht, nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die fristgemäße Annahme unserer Bestellung ist der Zugang der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. II.3 (i) bei uns.
3. Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt erst zustande, (i) wenn der Lieferant unsere Bestellung, die sich nicht auf ein verbindliches Angebot des Lieferanten bezieht, durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder anderweitig in Textform innerhalb der Bindungsfrist nach Ziff. II.2 und ohne Änderungen bestätigt oder (ii) – im Falle des Vorliegens eines verbindlichen Angebotes des Lieferanten – mit einer Bestätigung des Angebotes des Lieferanten durch uns in Textform (nachfolgend gemeinsam „**Vertrag**“ genannt).
4. Im Einzelfall von uns im Rahmen der Bestellung vorgegebene Unterlagen, Zeichnungen und Pläne inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die hierzu existierenden Unterlagen, Zeichnungen und Pläne über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat und eine damit übereinstimmende Vertragsausführung gewährleisten kann. Der Lieferant ist vor Annahme der Bestellung verpflichtet, uns über offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung einschließlich den von uns vorgelegten

Unterlagen, Zeichnungen und Plänen in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Dies gilt auch bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen, Zeichnungen oder Plänen.

5. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.

III. Lieferzeit

1. Die von uns in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung, soweit nicht abweichend in Textform vereinbart.
2. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Annahme von Lieferungen verpflichtet. In jedem Fall sind wir erst zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Schriftform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden können.
6. Ist für die Lieferung keine kalendermäßig bestimmte Leistungszeit vereinbart, kommt der Lieferant nur bei Nichtleistung nach Mahnung unter Nachfristsetzung in Verzug, es sei denn eine Mahnung ist im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
7. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir gegenüber dem Lieferanten das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes der verspätet erfolgten Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen derartigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.
8. Ein möglicher Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten bedarf für seine Wirksamkeit der expliziten Bestätigung durch uns in Schriftform.

IV. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten und spesenfrei an die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle innerhalb Deutschlands. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist die Empfangsstelle unsere Geschäftsanschrift.
2. Haben wir ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung in Textform die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst jedenfalls die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
3. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

V. Dokumentation

1. Lieferscheine oder Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Lieferung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Artikelbezeichnung mit Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen inkl. Lieferdatum
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. VII.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert (vorab an die durch uns mitgeteilte E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders in Schriftform vereinbart, sind die in der Bestellung angegebenen Preise bindend.
2. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform verstehen sich die Preise für die Lieferung gemäß Ziff. IV. 1 1. Satz an die in der der Bestellung angegebene Empfangsstelle, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich Verpackung. Der Lieferant hat – soweit zumutbar und möglich – die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
3. Soweit nach einer Vereinbarung in Textform der Preis die Verpackung nicht einschließt, ist die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und den berechneten Wert gutzuschreiben.

VII. Rechnung / Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Eine Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung der Ware bzw. vollständiger Leistung – einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme – und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bezahlung:
 - innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder
 - innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
3. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
4. Forderungen des Lieferanten uns gegenüber dürfen nur mit Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Eigentumssicherung

1. An den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster, Modelle, Berechnungen, Marken und Aufmachungen oder ähnliche Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie etwaige sonstigen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Schriftform weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese Unterlagen vollständig und unverzüglich mit Beendigung des Vertrages oder im Falle eines endgültig nicht zustande gekommenen Vertrages ohne besondere Aufforderungen an uns zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge oder sonstiges beigestelltes Material sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die in unserem Auftrag gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Verwahrung und etwaigen Reparatur sind bereits bei der Preisbildung berücksichtigt. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages benötigt werden oder ein Vertrag endgültig nicht zustande gekommen ist.
3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind aber jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernde Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben sowie den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen entspricht. Unsere Bestellung wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik ausgeführt.
3. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen durch einen Dritten ausführen zu lassen.
4. Ist die Nacherfüllung wegen einer besonderen Dringlichkeit für uns nicht zumutbar, sind wir nach – soweit möglich – vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
6. Soweit der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet ist, umfasst diese Verpflichtung auch die Kosten des Ausbaus und des Einbaus der mangelhaften Ware, sofern den Lieferanten ein Verschulden trifft.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

X. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Ware zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung gegenüber Dritten bzw. Ansprüchen von Dritten auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Waren oder zur Verfügung gestellten Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. XI.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware bleiben unberührt.

XII. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung unserer Bestellung zu verwenden.
2. Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich zugänglich sind oder werden (ii) sich bereits vor ihrer Mitteilung rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz des Lieferanten befunden hatten oder (iii) dem Lieferanten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden.

XIII. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Gera.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Gera.